

Beschluss 27/2020

zur TOP 7 Beschlussvorlage des Unterausschuss 3 „Hilfen zur Erziehung“ zur 13. Sitzung des LJHA – 13.Amtsperiode am 25.08.2020 „Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in (teil)stationären Einrichtungen durch das Landesjugendamt gemäß §§45-48a SGB VIII/“Heimrichtlinie“

Einberufung einer Sondersitzung des LJHA zur Befassung mit den Heim Richtlinien.

Abstimmung: einstimmig angenommen bei 14 Ja Stimmen

Begründung:

TOP 7 Beschlussvorlage des Unterausschuss 3 „Hilfen zur Erziehung“ zur 13. Sitzung des LJHA – 13.Amtsperiode am 25.08.2020 „Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in (teil)stationären Einrichtungen durch das Landesjugendamt gemäß §§45-48a SGB VIII/“Heimrichtlinie“

Der Ausschussvorsitzende des UA 3 berichtet zum Werdegang und Entstehungsgeschichte der Richtlinie. Es besteht Dissens hinsichtlich der Mindeststandards, die durch das Landesjugendamt vorgegeben werden. Herr Michler weist nochmals darauf hin, dass § 45-47 SGB VIII die „rote Linie“ bezüglich der Kindeswohlgefährdung definieren, dass alle weitere betreffend die Angebote und deren Struktur im Rahmen von § 78(b), (c), (d) des SGB VIII zu verhandeln seine. Es kann keine Einigung hergestellt werden.

Die Vorsitzende schlägt vor, die Thematik in einer Sondersitzung zu behandeln.

Es erfolgt der Beschluss, noch vor den Herbstferien eine diesbezügliche Sondersitzung des LJHA einzuberufen.